

Kleine Anfrage

der Abg. Daniel Born, Jonas Weber und Florian Wahl SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Arbeitsbedingungen in der fleischverarbeitenden Industrie

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand der Arbeitsbedingungen in der fleischverarbeitenden Industrie in Baden-Württemberg vor?
2. Welche konkreten Erkenntnisse liegen ihr zu den derzeitigen Arbeitsbedingungen einer baden-württembergischen Firma im Enzkreis vor, einer Firma, in der es 2020 den ersten massiven COVID-19-Ausbruch mit hunderten Infizierten in der bundesdeutschen Fleischindustrie gab?
3. Welche politischen und gesetzgeberischen Schlüsse auf Landesebene hat sie seither im Detail gezogen?
4. Wie beurteilt sie im Nachhinein, dass die öffentliche Hand, und damit die Bürgerinnen und Bürger von Baden-Württemberg, die Kosten für Testungen und Quarantänekosten übernommen haben?
5. Wie hoch werden diese Kosten von Seiten der Landesregierung im Detail beziffert?
6. Hat sie jemals einen Versuch unternommen, das genannte Unternehmen an den Kosten zu beteiligen?
7. Falls Frage 6 bejaht wurde, wie sahen diese Bemühungen im Detail aus, wenn sie nicht bejaht wurde, warum wurde kein Versuch unternommen?
8. Wie bewertet sie das am 1. Januar 2021 bundesweit in Kraft getretene Arbeitsschutzkontrollgesetz, das zahlreiche neue Standards – insbesondere auch für die Fleischindustrie – definiert?

9. Wie konkret beteiligt sie sich an der Umsetzung des Gesetzes in Baden-Württemberg unter Angabe, welche konkreten Schritte bereits unternommen wurden bzw. noch dazu unternommen werden?

14.12.2022

Born, Weber, Wahl SPD

Begründung

Eine große fleischverarbeitende Firma aus dem Enzkreis in Baden-Württemberg war 2020 bundesweit der erste Ort massiver Coronainfektionen in der deutschen Fleischindustrie. Weit mehr als zwei Jahre später gilt es nach Ansicht der Fragesteller zu hinterfragen, welche Schlüsse die Landesregierung daraus gezogen hat und wie sie rückblickend auf diese große Herausforderung blickt. Seit dem 1. Januar 2021 gibt es zudem ein sogenanntes Arbeitsschutzkontrollgesetz, das weitere Aufgaben für die Landesregierung definiert, beispielsweise hinsichtlich der ab 2026 einzuhaltenden Mindestbesichtigungsquote. Da die Coronapandemie bis heute nicht beendet ist, ist es zentral, die Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie in Baden-Württemberg und darüber hinaus weiterhin im Blick zu behalten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 Nr. WM26-55-32/54 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand der Arbeitsbedingungen in der fleischverarbeitenden Industrie in Baden-Württemberg vor?

Zu 1.:

Die Gewerbeaufsicht erfasst die Besichtigungen sowie die Anzahl der erstellten Revisionschreiben an die besichtigten Betriebe. Für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 wurden die Anzahl der Betriebsbesichtigungen und der erstellten Revisionschreiben entsprechend der in der landesweiten Datenbank erfassten Angaben für die Wirtschaftszweige der fleischverarbeitenden Betriebe (10.11 bis 10.13) erhoben. Die Datenauswertung wurde mit Hilfe des UIS-Berichtssystems vorgenommen.

Demnach fanden im Jahr 2021 in den fleischverarbeitenden Betrieben 25 Betriebsbesichtigungen statt. Im Nachgang wurden 20 Revisionschreiben über Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes im Betrieb erstellt und versandt. Im Jahr 2022 fanden in den fleischverarbeitenden Betrieben 23 Betriebsbesichtigungen statt. Im Nachgang wurden 18 Revisionschreiben über Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes im Betrieb erstellt und versandt. Revisionschreiben werden versandt, wenn der Arbeitgeber Maßnahmen im Arbeitsschutz umsetzen muss. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über den genauen Inhalt und die Anzahl der erforderlichen Maßnahmen vor.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Das neue Arbeitsschutzkontrollgesetz, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und mit welchem u. a. bestehende Gesetze und Verordnungen im Bereich Arbeitsschutz geändert wurden, hat die Stärkung der Position der Überwachungsbehörden im Vollzug zum Ziel.

Die wichtigste Änderung im abgefragten Kontext besteht hierbei in einem Verbot von Fremdpersonal im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung). Dies ist der Bereich, in dem sich in der Vergangenheit die meisten Arbeitsunfälle ereigneten. Die Betreiberfirma ist aufgrund der gesetzlichen Änderung nun für wesentlich mehr beschäftigte Personen direkt verantwortlich und nicht mehr nur reiner Bereitsteller der Betriebsinfrastruktur.

Eine weitere Änderung besteht in der Definition der Gemeinschaftsunterkünfte. Diese Unterkünfte sind nunmehr als Unterkünfte gemäß der Arbeitsstättenverordnung eingestuft, auch wenn sie sich außerhalb des Betriebsgeländes befinden.

2. Welche konkreten Erkenntnisse liegen ihr zu den derzeitigen Arbeitsbedingungen einer baden-württembergischen Firma im Enzkreis vor; einer Firma, in der es 2020 den ersten massiven COVID-19-Ausbruch mit hunderten Infizierten in der bundesdeutschen Fleischindustrie gab?

Zu 2.:

Nach Bekanntwerden des massiven Infektionsgeschehens in der Belegschaft eines Schlachthofes im Enzkreis wurden die spezifischen Arbeitsbedingungen in fleischverarbeitenden Betrieben untersucht. Hierzu zählen der hohe Anteil an Handarbeit und dadurch bedingt eine hohe Personendichte sowie die besonders günstigen Bedingungen zur Aerosolbildung durch niedrige Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit. Auch die Unterbringung von Fremdpersonal in engen und teilweise ungeeigneten Wohnunterkünften hat zur Ausbreitung des Coronavirus beigetragen.

In Zusammenarbeit zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Arbeitsschutzbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt des Landratsamtes Enzkreis wurden auf Grundlage des Infektionssgesetzes Maßnahmen ergriffen und ein umfangreicher Pandemieplan an den o. g. Schlachthof im Enzkreis angeordnet. Dieser enthielt neben Vorgaben zu Quarantänemaßnahmen für infizierte Beschäftigte auch Vorgaben zur Verbesserung des technischen und organisatorischen Arbeitsschutzes aufgrund aktueller Erkenntnisse zu den Infektionswegen. Die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen aus dem Pandemieplan wurde mehrfach unangekündigt überprüft und weitere Maßnahmen festgelegt.

Insgesamt konnte das Infektionsgeschehen durch die ergriffenen Maßnahmen – einschließlich der umfangreichen Quarantänemaßnahme – eingedämmt und beendet werden.

Nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes am 1. Januar 2021 wurde auch dieser fleischverarbeitende Betrieb über die Neuregelungen informiert. Zu deren Umsetzung befragt, teilte der Betrieb mit, dass ab dem 1. April 2021 keine Leiharbeiter mehr in Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung eingesetzt würden und dies in mehreren Pressemeldungen kommuniziert wurde. Hier ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass für die Überwachung des Leiharbeitsverbots in Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung die Zollverwaltung zuständig ist.

3. Welche politischen und gesetzgeberischen Schlüsse auf Landesebene hat sie seither im Detail gezogen?

Zu 3.:

Die enge Abstimmung zwischen den zuständigen Ministerien für Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz bei den Vorgaben der Coronaverordnung des Landes hat sich bewährt, da hierdurch Vorgaben wie regelmäßige Coronatests der Beschäftigten bereits vor Arbeitsantritt und vor der werktäglichen Arbeitsaufnahme auf Kosten der fleischverarbeitenden Industrie ab einer bestimmten Betriebsgröße

vorgegeben werden konnten. Ebenso hat auch die Verpflichtung des Betriebs zur Information der Beschäftigten in einer ihnen verständlichen Sprache dazu beigetragen, dass die Hygienevorschriften am Arbeitsplatz, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ergaben, allen Beschäftigten verständlich gemacht wurden.

Die genannten Maßnahmen wurden eigenverantwortlich von den fleischverarbeitenden Betrieben organisiert und durchgeführt, die damit auch die entstandenen Kosten getragen haben.

4. Wie beurteilt sie im Nachhinein, dass die öffentliche Hand, und damit die Bürgerinnen und Bürger von Baden-Württemberg, die Kosten für Testungen und Quarantänekosten übernommen haben?

Zu 4.:

Das Land hat zur Klärung der Kostentragungsverpflichtung hinsichtlich der Quarantänekosten im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch im April 2020 in dem fleischverarbeitenden Betrieb im Enzkreis seinerzeit ein unabhängiges Rechtsgutachten veranlasst. Diese vertiefte Rechtsprüfung ergab, dass ein Anspruch gegenüber dem Betrieb nicht geltend gemacht werden kann. Eine Kostentragungspflicht ließ sich hiernach weder auf die polizeirechtliche Störerhaftung noch auf öffentlich-rechtliche Ersatz- oder Erstattungsansprüche stützen. Ein Kostenerstattungsanspruch der öffentlichen Hand nach § 69 Abs. 1 Satz 3 IfSG gegenüber dem Betrieb bestand daher nicht.

Vor dem Hintergrund der seinerzeit zunehmend deutlich gewordenen Erkenntnis eines besonderen Risikos für die Verbreitung von COVID-19 in Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben wurde im Juli 2020 mit der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen von SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Schlachtbetrieben und der Fleischverarbeitung für die dort Beschäftigten eine Testpflicht bei Arbeitsaufnahme und danach einmal wöchentlich eingeführt. Die Kosten hierfür waren dabei vom Betrieb zu tragen.

5. Wie hoch werden diese Kosten von Seiten der Landesregierung im Detail beziffert?

Zu 5.:

Die vom Land aufgrund rechtlicher Verpflichtung erstatteten Quarantänekosten beziffern sich auf 777 878,83 Euro.

6. Hat sie jemals einen Versuch unternommen, das genannte Unternehmen an den Kosten zu beteiligen?

7. Falls Frage 6 bejaht wurde, wie sahen diese Bemühungen im Detail aus, wenn sie nicht bejaht wurde, warum wurde kein Versuch unternommen?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, wurde vor dem Hintergrund der streitigen Quarantänekosten ein unabhängiges Rechtsgutachten mit der Fragestellung, ob ein Erstattungsanspruch gegen das fleischverarbeitende Unternehmen besteht, beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme kam zu dem Ergebnis, dass der Betrieb nicht in Anspruch genommen werden kann.

8. *Wie bewertet sie das am 1. Januar 2021 bundesweit in Kraft getretene Arbeitsschutzkontrollgesetz, das zahlreiche neue Standards – insbesondere auch für die Fleischindustrie – definiert?*

Zu 8.:

Eine Abfrage bei den Regierungspräsidien hat übereinstimmend ergeben, dass das Arbeitsschutzkontrollgesetz bei den fleischverarbeitenden Betrieben die damit verbundenen Ziele erreicht.

Bei den zwei fleischverarbeitenden Betrieben des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat das Arbeitsschutzkontrollgesetz dazu geführt, dass bereits mit Bekanntwerden des Gesetzes damit begonnen wurde, die Arbeitskräfte von Personaldienstleistern und Werkvertragsunternehmen im Bereich Zerlegung und Fleischverarbeitung zu übernehmen. Der Versuch, den Arbeitsschutz durch die Vergabe an Fremdfirmen auszulagern wurde durch die verpflichtende Übernahme der Mitarbeitenden in den Kernfeldern der Fleischverarbeitung unterbunden.

Die Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen kommen im Rahmen der Überwachungstätigkeiten bei Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED) zum Schlachten von Tieren zu einer positiven Bewertung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes. Insbesondere wird auf die Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung, die Einschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal und die Neuregelungen zu den Gemeinschaftsunterkünften abgestellt.

Der Regierungsbezirk Freiburg teilte mit, dass aktuell zwei Schlachthöfe unter die IE-Richtlinie fallen (beide mit weniger als 50 Mitarbeitern). Die mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 1. Januar 2021 speziell für die Fleischindustrie in Kraft getretenen Neuerungen bedeuteten für die zwei Betriebe keine grundlegenden Umstrukturierungen. So waren der Einsatz von Fremdpersonal oder die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften dort schon vor Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes nicht relevant.

9. *Wie konkret beteiligt sie sich an der Umsetzung des Gesetzes in Baden-Württemberg unter Angabe, welche konkreten Schritte bereits unternommen wurden bzw. noch dazu unternommen werden?*

Zu 9.:

Die im Arbeitsschutzkontrollgesetz vorgegebenen Regelungen bedürfen keiner weiteren Konkretisierung. Die Landesregierung steht im Rahmen der Fachaufsicht der jeweiligen Ressorts mit den Regierungspräsidien und den nachgeordneten Behörden im Kontakt. In den Fachdienstbesprechungen „Arbeitsschutz/Gefahrstoffe/Betriebssicherheit“ erfolgt der jährliche Austausch zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und den jeweiligen Umweltabteilungen in den Regierungspräsidien.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus